

Sitzung des Gemeinderates vom 31. August 2022, um 20.00 Uhr, im Rathaus BÜLLINGEN.

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
MIESEN, STOFFELS, JOST Anita, BRÜLS, HAEP, RAUW Manfred, POTHEN, JOSTEN – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: MARÉCHAL, JOST Angelika – Ratsmitglieder.

TAGESORDNUNG
ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 30.06.2022: Annahme

ABFALLWIRTSCHAFT

Punkt 2. Sammlung von Restabfällen, Biomüll und Sperrmüll im Jahr 2023: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart

Punkt 3. Abfallwirtschaft: Annahme der tatsächlichen Kosten 2021 (coût-vérité réel)

FINANZEN

Punkt 4. Verwaltung der Sportkomplexe BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD: Wirtschaftsjahr 2021: Annahme der Bilanzen

VERKEHRSREGELUNGEN

Punkt 5. Straßenverkehrsordnung: Abänderung seiner Beschlüsse vom 23.05.1996 und vom 28.01.2002 über Gewichtsbegrenzungen in den Ortschaften MERLSCHIED, HÜLLSCHIED und BERTERATH

MOBILITÄT

Punkt 6. PIMACI – Genehmigung des Kommunalen Investitionsplans für aktive Mobilität und Intermodalität

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 7. GEMEINDEPACHTLAND: Annahme einer Kündigung: Karl REUTER (verstorben), BÜLLINGEN (61,95 Ar)

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 8. Örtliche Kommission der Ländlichen Entwicklung (ÖKLE): Bezeichnung von neuen Mitgliedern

WASSER

Punkt 9. Bestätigung der Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 12.08.2022 über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung

GEMEINDEPERSONAL

Punkt 10. GEMEINDEPERSONAL: Offenerklärung von Stellen im Stellenplan des Verwaltungspersonals

FRAGEN

Punkt 11. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 30.06.2022: Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 30.06.2022 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgebracht wurden;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 30.06.2022 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

ABFALLWIRTSCHAFT

Punkt 2. Sammlung von Restabfällen, Biomüll und Sperrmüll im Jahr 2023: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 854)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42, §1, 1°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund des Beschlusses vom 27.06.1996 über die Abfälle und dessen Ausführungserlasse;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.12.2007 über die Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18.03.2004 zur Untersagung der Zuweisung bestimmter Abfälle in technische Vergrabungszentren;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 25.09.2008 bezüglich der Umsetzung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Wallonischen Abfall-Ressourcen-Plans (WA-R-P) vom 22.03.2018;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.11.2003 über die Registrierung der Sammler und Transportunternehmer von anderen Abfällen als gefährlichen Abfällen;

In Erwägung, dass die Verträge der Gemeinde BÜLLINGEN mit den Firmen RENEWI und REMONDIS am 31.12.2022 auslaufen;

In Erwägung, dass die Sammlung von Restabfällen, Biomüll und Sperrmüll neu ausgeschrieben werden muss;

In Erwägung, dass die Kosten auf circa 95.000,00 € inkl. MwSt. pro Jahr geschätzt werden;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite in Höhe von 95.000,00 € im Haushalt 2023 vorzusehen sind (Artikel 87601/124-06);

In Erwägung des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 10.08.2022;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft, die Leistungsbeschreibung und die Kostenschätzung in Höhe von circa 95.000,00 € inkl. MwSt. bzgl. der Vergabe der Dienstleistung des Einsammelns der Restabfälle, des Biomülls sowie des Sperrmülls auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN im Jahr 2023, werden gutgeheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart wird das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 3. Abfallwirtschaft: Annahme der tatsächlichen Kosten 2021 (coût-vérité réel) (D.K.Nr. 854.01)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region über die Abfälle vom 27.06.1996;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die Gemeinde verpflichtet ist die Bewirtschaftungskosten der Abfallentsorgung auf die Begünstigten umzulegen, wobei der Beitrag der Begünstigten so festgelegt werden muss, dass er 95 bis 110% der Bewirtschaftungskosten für die Abfälle abdeckt;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Nach Anhörung des Schöffen ADAMS, der die vorgelegten Zahlen erläutert und insbesondere darlegt, dass die Müllmenge aufgrund der angepassten Sammelmodalitäten reduziert wurde;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die den Vorgaben der Wallonischen Region entsprechende reelle Abfallbewirtschaftungskostenrechnung 2021 in Höhe von 110 % wird angenommen;

Artikel 2. Die Berechnung wird der Wallonischen Region übermittelt.

FINANZEN

Punkt 4. Verwaltung der Sportkomplexe BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD: Wirtschaftsjahr 2021: Annahme der Bilanzen (D.K.Nr. 506.367)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der vorliegenden Bilanzen für das Wirtschaftsjahr 2021 der Verwaltungsräte der Sportkomplexe von BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2021 des Sportkomplexes BÜLLINGEN welche wie folgt abschließt, wird gutgeheißen:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €	Kassenstand 31.12.2021
BÜLLINGEN	4.755,95	9.744,08	-4.988,13	89.153,10 €

Artikel 2. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2021 des Sportkomplexes ROCHERATH welche wie folgt abschließt, wird gutgeheißen:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €	Kassenstand 31.12.2021
ROCHERATH	15.804,11	19.094,36	-3.290,25	8.367,47 €

Artikel 3. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2021 des Sportkomplexes MANDERFELD welche wie folgt abschließt, wird gutgeheißen:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €	Kassenstand 31.12.2021
MANDERFELD	6.608,10	6.576,52	31,58	9.424,41 €

Artikel 4. Die Verwaltungsräte werden für die 2021 geführte Verwaltung der Sportkomplexe entlastet und sind über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen;

Artikel 5. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

VERKEHRSREGELUNGEN

Punkt 5. Straßenverkehrsordnung: Abänderung seiner Beschlüsse vom 23.05.1996 und vom 28.01.2002 über Gewichtsbegrenzungen in den Ortschaften MERLSCHIED, HÜLLSCHIED und BERTERATH (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 119 und 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes vom 24.06.1988;

Aufgrund der Artikel 35, 36 und 74 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei vom 16.03.1968, insbesondere Artikel 2;

Aufgrund der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Aufgrund des Dekrets vom 19.12.2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel, insbesondere Artikel 4;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 1.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14.03.2019 zur Ausführung des Dekrets vom 19.12.2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel und zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 8.10.2009 über die Vollmachtserteilungen an den Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen und dessen Anhänge;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 10.04.2019 zu den ergänzenden Regelungen für den Straßenverkehr und die Übernahme von Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

In Erwägung, dass die Wahrung der öffentlichen Ordnung, insbesondere hinsichtlich der Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe in den der Öffentlichkeit zugänglichen Straßen, Örtlichkeiten und Gebäuden zu den Aufgaben der Gemeinde gehört;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 23.05.1996 über die Festlegung von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf den Gemeindewegen HÜLLSCHIED-LOSHEIM und MERLSCHIED-BERTERATH;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 28.01.2005 über die Festlegung eines Verbots für Transitverkehr von über 7,5 Tonnen in den Ortschaften MERLSCHIED und HÜLLSCHIED;

In Erwägung, dass in der Ortschaft BERTERATH ein Teilbereich des für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen gesperrten Weges für Lieferanten freigegeben werden muss, und zwar ab Haus Nr. 16 (Jugendherberge) bis zum Haus 27 (Peter MURGES);

In Erwägung, dass die Sperrung der Straße MERLSCHIED-HÜLLSCHEID für Lkw ab 7,5 Tonnen bereits ab der Kreuzung mit der Straße, welche zu den EMZ-Werken führt, gelten kann, da die Tankstelle HAEP nicht mehr existiert;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds MIESEN, der das Anliegen der BERTERATHER Bevölkerung darlegt;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Bürgermeisters;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. In der Ortschaft BERTERATH wird das Teilstück des für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen gesperrten Weges BERTERATH-MERLSCHIED, welches zwischen den Häusern Nr. 16 (Jugendherberge) und 27 (Peter MURGES) liegt, für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen zugelassen;

Artikel 2. Die Ortsdurchfahrt MERLSCHIED-HÜLLSCHEID ist ab der Kreuzung der Straße, welche zu den EMZ-Werken führt, bis zur Einmündung in die Regionalstraße N634 für Lkw verboten, deren Gesamtgewicht 7,5 Tonnen übersteigt. Dieses Verbot betrifft nicht den Ortsverkehr;

Artikel 3. Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung werden mit den gesetzlich vorgesehenen Strafen geahndet;

Artikel 4. Eine Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird gerichtet an:

- den Generaldirektor der zuständigen Dienststelle des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zwecks Billigung,
- den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN,
- den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN, Abteilung ST. VITH,
- den Chef der Polizeizone EIFEL und dem Leiter der Polizeidienststelle BÜLLINGEN zur Kenntnisnahme zugestellt.

MOBILITÄT

Punkt 6. PIMACI – Genehmigung des Kommunalen Investitionsplans für aktive Mobilität und Intermodalität (D.K.Nr. 865.13 & 865.26)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Ministerialerlasses vom 29.11.2021 zur Gewährung eines Zuschusses für Städte und Gemeinden im Rahmen eines kommunalen Investitionsplans für aktive Mobilität und Intermodalität (Plan d'Investissement Mobilité active communal et intermodalité – PIMACI);

In Erwägung, dass die wallonische Regierung für den Zeitraum 2022-2024 den Ausbau von Radwegen und Fußwegen sowie die Einrichtung von Mobipolen fördert;

In Erwägung, dass im Rahmen dieses Dreijahresplanes jede der 262 wallonischen Gemeinden einen Zuschuss erhält, der es ermöglicht, einen Investitionsplan zugunsten der aktiven Mobilität und der Intermodalität umzusetzen;

In Erwägung, dass folgende Einrichtungen für eine Bezuschussung in Frage kommen:

- für Fahrradfahrer: separate Fahrradwege oder Fahrradpfade, Fahrradstraßen, empfohlene Fahrradstreifen, markierte Fahrradwege und andere Markierungen, Beschilderungen, Einrichtungen zur Geschwindigkeitsreduzierung, sichere Parkplätze, usw.
- für Fußgänger: Bürgersteige, Fußgängerzonen, reservierte Fußwege, usw.
- Einrichtung von Mobipolen: Ziel ist es, den Alltag der Nutzer, die von einem Verkehrsmittel auf ein anderes umsteigen, zu erleichtern, um ihre Fahrten bestmöglich zu optimieren;

Nach Durchsicht des Rundschreibens vom 10.01.2022 des Öffentlichen Dienstes der Wallonie SPW, mit welchem die Gemeinde BÜLLINGEN darüber in Kenntnis gesetzt wird, dass der Bezuschussungssatz 80% der förderfähigen Projektkosten beträgt und ihr für diese Zwecke ein Betrag

von insgesamt 347.701,10 € zur Verfügung gestellt wird, wovon eine erste Tranche in Höhe von 180.537,11 € bereits ausgezahlt wurde;

In Erwägung, dass das Anlegen von Fahrrad- und Fußgängerwegen Gegenstand verschiedener Arbeitssitzungen und Versammlungen mit der ÖKLE gewesen ist und die dort besprochenen Anregungen als Grundlage für mögliche Anbindungen dienen können;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 05.07.2022 bezüglich PIMACI – Festlegung des Kommunalen Investitionsplans für die aktive Mobilität und Intermodalität: Ausbau eines Mobipol-Parkplatzes und Anlegen von Fahrrad- und Fußgängerwegen;

In Erwägung, dass dementsprechend folgende Projekte in Frage kommen:

1. Ausbau eines Mobipol-Parkplatzes gegenüber der Notdienstzentrale;
2. Anlegen eines Fahrradweges zwischen WIRTZFELD und ROCHERATH (Fortsetzung des Projektes zur Anbindung der Ortschaft WIRTZFELD an den RAVeL);
3. Anlegen eines Fahrradweges ab dem RAVeL bis zur Schule und zur Sporthalle BÜLLINGEN;
4. Anlegen eines Fahrradweges ab HALENFELD (ab Gemeindegrenze AMEL-BÜLLINGEN) bis HONSFELD und Ausbau eines Fußgängerweges zwischen HONSFELD und HÜNNINGEN („Pättchen“);
5. Anlegen eines Bürgersteigs in LANZERATH (Fertigstellung des noch fehlenden Teilstücks von LANZERATH bis zur Kreuzung MERLSCHIED);
6. Anlegen eines Fahrradweges entlang der N634 in HERGERSBERG bis zur Grenze;

In Erwägung, dass die Projekte nur dann realisiert werden können, wenn die einzelnen Projekte wie im Investitionsplan vorgesehen, zu 80% durch die Wallonische Region über PIMACI bezuschusst werden;

Nach Anhörung des Schöffen ADAMS;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds STOFFELS, der keine Einwände hat, insofern die Projekte nur realisiert werden, wenn die finanzielle Situation es zulässt;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Kollegiumsbeschluss vom 05.07.2022 wird ratifiziert und der Kommunale Investitionsplan für aktive Mobilität und Intermodalität, welcher unter Berücksichtigung der seitens der Wallonischen Region zur Verfügung gestellten PIMACI-Mittel (Plan d'investissement mobilité active communale et intermodalité) ausgeführt werden soll, wird wie folgt genehmigt:

Investitionsplan	Kostenschätzung (Arbeiten, inkl. Studien)
1. Ausbau eines Mobipol-Parkplatzes gegenüber der Notdienstzentrale	694.657,93 €
2. Anlegen eines Fahrradweges zwischen WIRTZFELD und ROCHERATH (Fortsetzung des Projektes zur Anbindung der Ortschaft WIRTZFELD an den RAVeL)	161.701,87 €
3. Anlegen eines Fahrradweges ab dem RAVeL bis zur Schule und zur Sporthalle BÜLLINGEN	173.328,52 €
4. Anlegen eines Fahrradweges ab HALENFELD (ab Gemeindegrenze AMEL-BÜLLINGEN) bis HONSFELD und Ausbau eines Fußgängerweges zwischen HONSFELD und HÜNNINGEN („Pättchen“)	81.561,40 €
5. Anlegen eines Bürgersteigs in LANZERATH (Fertigstellung des noch fehlenden Teilstücks von LANZERATH bis zur Kreuzung MERLSCHIED)	204.185,36 €
6. Anlegen eines Fahrradweges entlang der N 634 in HERGERSBERG bis zur Grenze	123.052,63 €
TOTAL	1.438.397,71 €

Artikel 2. Vorliegender Beschluss und der detaillierte Investitionsplan sind fristgerecht beim Öffentlichen Dienst der Wallonie – Abteilung Mobilität und Infrastrukturen über die Plattform des Schalters der lokalen Behörden einzureichen.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 7. GEMEINDEPACHTLAND: Annahme einer Kündigung: Karl REUTER (verstorben), BÜLLINGEN (61,95 Ar) (D.K.Nr. 506.361:573.23)

DER RAT;

Nach Durchsicht nachstehenden Antrages vom 06.07.2022 auf Rückgabe der angeführten Gemeindepachtlandparzelle: Elvira REUTER (Rechtsnachfolgerin des verstorbenen Karl REUTER), wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Zum Mühlenbüchel 2, für 61,95 Ar Gemeindepachtland, gelegen in BÜLLINGEN, Alte Aachener Straße, Gemarkung 1, Flur D, Nr. 94c (in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter);

In Erwägung, dass es angebracht ist, das Gemeindegremium mit der weiteren Verwendung dieser Pachtparzelle zu beauftragen;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

BESCHLIESST einstimmig, vorstehenden Antrag auf Rückgabe von Gemeindepachtland anzunehmen und das Gemeindegremium zu beauftragen, die weitere Verwendung beziehungsweise die neue Zweckbestimmung dieser Parzelle vorzunehmen.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 8. Örtliche Kommission der Ländlichen Entwicklung (ÖKLE): Bezeichnung von neuen Mitgliedern (D.K.Nr. 172.9)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.09.2007 über Einrichtung einer Örtlichen Kommission für die ländliche Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung der anlässlich des öffentlichen Aufrufs bis zum 07.01.2019 bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft eingegangenen Bewerbungen;

Aufgrund seines Beschlusses vom 28.01.2019 zur Bezeichnung der Mitglieder der Örtlichen Kommission der Ländlichen Entwicklung (ÖKLE);

In Erwägung, dass Vanessa RAUW von ihrem Mandat als Ratsmitglied am 30.06.2022 zurückgetreten ist und daher von Rechtswegen nicht mehr stimmberechtigtes Mitglied der Örtlichen Kommission der Ländlichen Entwicklung sein darf;

In Erwägung, dass folgende Mitglieder aus persönlichen Gründen von ihrem Mandat zurücktreten: Kerstin JOST, Andrea FASCH, René KALFA, Andreas PFLIPS, Jacqueline HAEP;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Ratsbeschluss zur Bezeichnung der Mitglieder der Örtlichen Kommission der Ländlichen Entwicklung (ÖKLE) vom 28.01.2019 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben;

Artikel 2. Nachstehende Personen werden ab dem 01.09.2022 als Mitglieder der ÖKLE eingesetzt:

Liste der Mitglieder der Örtlichen Kommission zur Ländlichen Entwicklung (ÖKLE) in der Gemeinde BÜLLINGEN							
EFFEKTIV				ERSATZ			
1	Michael	SCHMITT, Vorsitzender	BÜLLINGEN	19	David	MARÉCHAL	BÜLLINGEN
2	Reinhold	ADAMS	WIRTZFELD	20	Martha	BRÜLS	ROCHERATH
3	Wolfgang	REUTER	MANDERFELD	21	Anita	JOST	HÜNNINGEN
4	Martina	PALM	BÜLLINGEN	22	Karolin	WIRTZ	BÜLLINGEN
5	Carlo	LEJEUNE	BÜLLINGEN	23	Jérôme	BRÜLS	BÜLLINGEN
6	Michelle	NOEL	BÜLLINGEN	24	Bruno	GENTEN	BÜLLINGEN

7	Willy	HEINZIUS	BÜLLINGEN	25	Clemens	WIRTZ	MÜRRINGEN
8	Nico	WOLFF	HÜNNINGEN	26	Michael	RAUW	HÜNNINGEN
9	Dany	WOLFF	HÜNNINGEN	27	Peter	BEHRENS	HÜNNINGEN
10	Harald	BRÜCK	WIRTZFELD	28	Michael	GOENEN	WIRTZFELD
11	Lukas	BOCKLANDT	WIRTZFELD	29	Ramona	CHAVET	WIRTZFELD
12	Konrad	MICHELS	KRINKELT	30	Bernward	MÜLLER	KRINKELT
13	Sarah	RÖHL	ROCHERATH	31	Lacia	BACH	BERTERATH
14	Rainer	NOE	HONSFELD	32	Freddy	SIQUET	HONSFELD
15	Helga	KRINGS	HASENVENN	33	Ernst	BREUER	HASENVENN
16	Stephan	THEODOR	HASENVENN	34	Erika	SCHRÖDER	MANDERFELD
17	Bernadette	PETERS	MANDERFELD	35	Mario	SIMONS	MANDERFELD
18	Jesse	VANDEVENNE	EIMERSCHIED	36	Erik	JANMAAT	MEDENDORF

Artikel 3. Der Beschluss wird der WFG Ostbelgien VoG zur weiteren Veranlassung zugestellt.

WASSER

Punkt 9. Bestätigung der Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 12.08.2022 über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung (D.K.Nr. 580.1:830.4)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 162, 3° und 4° der Verfassung;

Aufgrund des Artikels 134 §1 und 135 §2 des Neuen Gemeindegesetzes vom 24.06.1988;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 63;

Nach Durchsicht der Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 12.08.2022 über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung;

In Erwägung, der außergewöhnlichen klimatischen Bedingungen und der Tatsache, dass es auch seit dem 12.08.2022 keine erheblichen Niederschläge gegeben hat;

In Erwägung, dass die Ergiebigkeit der Quelfassungen nach wie vor eingeschränkt ist;

In Erwägung, dass daher der Trinkwasserverbrauch nach wie vor essenziellen Handlungen vorbehalten bleiben muss;

In Erwägung, dass es den Gemeinden obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was die Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

Nach Anhörung des Ratsmitglied STOFFELS, der folgende Einschränkung bemängelt: „*Tränken des Viehs, insofern andere Möglichkeiten bestehen*“. Ratsmitglied STOFFELS erklärt, dass somit der Eindruck entsteht, dass das Vieh auf gleicher Stufe wie Planschbecken,... steht. Dabei sind dem Menschen und dem Vieh ausdrücklich und gleichermaßen Vorrang einzuräumen. Er legt dar, dass nur die Gemeinde BÜLLINGEN einen solchen Passus anführt;

In Erwägung, dass Bürgermeister WIRTZ und Schöffe REUTER darauf hinweisen, dass öffentliche Stellen eingerichtet wurden, die für das Tränken des Viehs genutzt werden können und dass die Einschränkung nur dann gilt, wenn das Vieh über eigene Bohrungen oder die öffentlichen Viehwassertränken versorgt werden kann;

In Erwägung, dass Bürgermeister WIRTZ betont, dass bei Knappheit der Mensch Priorität bei der Trinkwasserversorgung über das öffentliche Trinkwassernetz eingeräumt werden muss;

BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (WIRTZ, REUTER, ADAMS, SCHMITT, JOST Viviane, JOST Anita, BRÜLS, HAEP, RAUW Manfred, POTHEN, JOSTEN) und **2 Nein-Stimmen** (MIESEN, STOFFELS):

Artikel 1. Die Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 12.08.2022 über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserleitung mit folgendem Wortlaut, wird voll und ganz bestätigt:

DER BÜRGERMEISTER;

In Erwägung, dass die derzeitige Trockenperiode einen Rückgang der Wasserreserven in den Quelfassungen verursacht hat und es erforderlich ist, den Wasserverbrauch aus den öffentlichen Versorgungsnetzen einzuschränken;

In Erwägung, dass die Hauptaufgabe der öffentlichen Trinkwasserversorgung darin besteht, Trinkwasser für den menschlichen Verbrauch bereitzustellen, und dass alle anderen Verwendungszwecke zweitrangig sind;

Aufgrund des Artikels 134 des Neuen Gemeindegesetzes;

VERORDNET:

Artikel 1. *Auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen ist jegliche Verschwendung von Trinkwasser aus den öffentlichen Versorgungsnetzen verboten;*

Artikel 2. *Speziell ist es bis auf weiteres untersagt, Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz für folgende Zwecke zu entnehmen:*

- 1. sämtliche Arbeiten oder das Reinigen mit Hochdruckreinigern, Dampfstrahlern oder Schläuchen mit Ausnahme der Nahrungsmittelindustrie;*
- 2. Tränken des Viehs, insofern andere Möglichkeiten bestehen;*
- 3. Befüllen von Schwimm- und Planschbecken;*
- 4. Das Besprengen der Rasen- und Gartenanlagen;*
- 5. Reinigen von Fahrzeugen, Bürgersteigen, Hofräumen und Gebäudefassaden sowie im Allgemeinen aller Anlagen;*

Artikel 3. *Zu widerhandlungen werden mit Polizeistrafen geahndet, es sei denn, dass andere Gesetze oder Verordnungen strengere Maßnahmen vorsehen;*

Artikel 4. *Gegenwärtige Polizeiverordnung wird gemäß Artikel 112ff des Neuen Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt sofort in Kraft;*

Artikel 5. *Eine Abschrift dieser Polizeiverordnung geht an den Herrn Provinzgouverneur, an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an die Frau Friedensrichterin des Polizeigerichts EUPEN in Sankt-Vith, an den Polizeichef der Zone EIFEL in Sankt-Vith und an den Leiter der Polizeidienststelle in Büllingen;*

Artikel 6. *Diese Polizeiverordnung wird dem Gemeinderat auf seiner kommenden Sitzung zur Bestätigung vorgelegt.*

Artikel 2. *Gemäß den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vom 12.01.1973 kann gegen die vorliegende Verordnung eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden. Die Klage wird eingereicht wegen Verletzung wesentlicher oder Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, wegen Befugnisüberschreitung oder wegen Befugnismissbrauch. Die unterschriebene Klage muss innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung entweder mittels Einschreibebriefs bei der Kanzlei des Staatsrates, rue de la Science 33, 1040 Brüssel oder auf elektronischem Weg (<http://eproadmin.raadvst-consetat.be/>) erfolgen.*

GEMEINDEPERSONAL

Punkt 10. GEMEINDEPERSONAL: Offenerklärung von Stellen im Stellenplan des Verwaltungspersonals (D.K.Nr. 397.2172)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 112 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des am 28.04.2022 abgeänderten Stellenplanes sowie des Verwaltungs- und Besoldungsstatut des Gemeindepersonals;

In Erwägung, dass ein Personalmitglied des Dienstes Urbanismus und Vermögen im Frühjahr 2023 beabsichtigt in Ruhestand zu gehen und daher die Nachfolge organisiert werden muss;

In Erwägung, dass der Rat im April 2022 beschlossen hat, zwei Stellen im statutarischen Stellenplan für offen zu erklären: Architekt / Ingenieur (A.1.) und Verwaltungsangestellter (D.6.);

In Erwägung, dass das Kollegium einen Bewerbungsauftrag gestartet hat und dass zur Einreichfrist keine den Zulassungskriterien entsprechende Bewerbung vorlag;

In Erwägung, dass das infolge seines Beschlusses vom 28.04.2022 eingeleitete Bewerbungsverfahren daher erfolglos abgeschlossen wurde;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

NIMMT ZUR KENNNTNIS, dass das Verfahren zur Anwerbung eines Architekten / Ingenieurs (A.1.) oder Verwaltungsangestellten (D.6.) erfolglos abgeschlossen wurde;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ab dem 01.11.2022 werden im definitiven Stellenplan zwei Stellen eines Verwaltungsangestellten im Rang D.4. für offen erklärt;

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Verfahrens zur Anwerbung von Verwaltungsangestellten im Rang D.4. beauftragt.

FRAGEN

Punkt 11. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

Ratsfrau Sandra JOSTEN stellt dem Gemeindegremium folgende Frage:

In diesem Sommer bin ich häufig auf die schlechte Situation des Spielplatzes in Roherath angesprochen worden. Leider waren schon vor dem Sommer fast alle Spielgeräte defekt und wurden seitens des Bauhofes aus Sicherheitsgründen abgebaut. Es gibt aktuell dort keine Schaukel und keine Seilbahn. Lediglich die Wippe und die Rutschbahn sind noch zu nutzen, doch diese ist auch nicht ungefährlich.

Mir ist bekannt, dass es bereits Gespräche und Treffen gegeben hat, um dort neue Spielgeräte aufzubauen.

Es wäre schön gewesen, wenn trotzdem für die Ferien, sowohl für die Kinder aus dem Dorf als auch für die Touristen, der Spielplatz provisorisch repariert worden wäre.

Meine Frage: Wie sieht der Zeitplan aus? Wann können dort endlich wieder Kinder spielen und Familien sich treffen?

Öffentliche Spielplätze, so Bürgermeister WIRTZ, sind ein Dauerbrenner der Kommunalpolitik. Er betont, dass Kinderspielplätze ein wichtiger Bestandteil des kommunalen Aufgabenbereiches sind. Die Gemeinde zählt 27 Ortschaften mit vielen Spielplätzen und verschiedenen Systemen:

- Holunderspielplätze bei den Schulen;
- klassische Spielplätze;
- Mischung aus Holunderspielplatz und klassischem Spielplatz.

Die Spielplätze wurden eingerichtet und bis vor einigen Jahren unterhalten durch Elternvereinigungen, Verkehrsvereinigungen, ...

2017 beschloss der Rat einen zentralen Spielplatz in BÜLLINGEN einzurichten. Auch auf den anderen Spielplätzen garantierte die Gemeinde die Sicherheitskontrollen durch ein zugelassenes Unternehmen.

Ab 1.1.2021 hat die Gemeinde nach entsprechendem Ratsbeschluss den Unterhalt sowie die Reparaturen der insgesamt 14 bestehenden Spielplätze übernommen, da einige Vereine nicht mehr in der Lage waren diese zu gewährleisten.

Das Bauamt und der Bauhof haben eine Bestandsaufnahme der Geräte und eine Bewertung des Zustands eines jeden einzelnen Spielgerätes ausgearbeitet. Teilweise wurden Geräte repariert und teilweise mussten Geräte aus Sicherheitsgründen abmontiert werden.

Nun muss geschaut werden,

- was es an neuen Spielgeräten braucht,

- wie diese möglichst mit Zuschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingekauft werden können.

Die beschriebene Situation für ROCHERATH trifft ebenso auf zahlreiche andere Spielplätze – mit Ausnahme des Spielplatzes in BÜLLINGEN – zu.

Was und wann in den Spielplätzen investiert wird, so Bürgermeister WIRTZ, hängt von der Finanzsituation ab und wieviel der Rat im Haushalt vorsieht.

Ratsmitglied BRÜLS betont, dass sie es wichtig findet, dass die Dorfsportplätze erhalten bleiben, da diese das Dorf beleben.

Bürgermeister WIRTZ verweist auf die Haushaltsdiskussion, bei der der Rat festlegt wieviel in die Sportplätze investiert wird und dass ebenso der Rat festlegen muss, welche andere Projekte dann nicht realisiert werden können. Ebenso kann überlegt werden, ob Vereine oder Geschäftsleute einzelne Sportgeräte finanzieren.

Bürgermeister WIRTZ hält fest, dass der Katalog dem Rat vorgelegt werden wird. Um die Mängel flächendeckend zu lösen, so das Kollegium, müssen etwa 200.000 € investiert werden. Es liegt am Rat, die erforderlichen Mittel vorzusehen und einzuplanen.